

Die letzten Dinge regeln

Die Adoption eines Volljährigen als Kind

Die Gründe für eine Erwachsenenadoption können vielfältig sein

Marianne ist kinderlos und mittlerweile verwitwet. Zum Glück hat sie noch ihren geliebten Neffen Stefan, zu dem sie schon immer ein enges Verhältnis gepflegt hat. Seit dem Tod ihrer Schwester, der Mutter von Stefan, hat sich ihre Beziehung noch mehr verfestigt. Sie ist nicht mehr allein Tante, sondern in die Rolle einer Mutter und später auch einer Großmutter geschlüpft.

Ihr Krankenhausaufenthalt und die damit verbundenen Konsequenzen haben ihr noch mehr gezeigt, wie wichtig ihr Neffe und seine Familie für sie sind. Stefan hat zwar eine von ihr erteilte Vorsorgevollmacht, aber das alleine reicht Marianne nicht. Sie wünscht sich, dass ihre Beziehung einen rechtlichen Rahmen erhält, der mit weiteren Rechten und Pflichten verbunden ist.

In einer derart gelagerten Konstellation, einem über Jahre hinweg „geliebten Eltern-Kind-Verhältnis“, besteht die Möglichkeit einer sogenannten **Erwachsenenadoption**. So wird der „inoffizielle“ Elternteil fortan auch der rechtliche, das sagt Rechtsanwältin Hüfstege von der Kanzlei Maltry RechtsanwältInnen.

Obiges Beispiel ist ein typischer Fall für eine Erwachsenenadoption. Die Gründe und Konstellationen für eine Erwachsenenadoption sind vielfältig. Diese sollten aber vorher durch einen Experten sehr sorgfältig geprüft werden. „Eine eingehende rechtliche Beratung ist hier unerlässlich, sonst können böse Überraschungen drohen“, sagt Hüfstege. Denn eine Adoption ist die Annahme eines Kindes, mit der rechtlich ein neues Eltern-Kind-Verhältnis auf Dauer begründet wird.

Grundvoraussetzung für die Annahme eines Volljährigen als Kind ist, dass die Adoption sittlich gerechtfertigt ist. Dies ist



Die rechtlichen Voraussetzungen müssen intensiv geprüft werden, bevor ein Adoptionsantrag bei Gericht gestellt werden kann.

Symbolfoto: ccvision

dann der Fall, wenn ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden, also dem künftigen Elternteil beziehungsweise den künftigen Elternteilen und dem Kind, besteht. Diese Beziehung muss sich über eine gewisse Zeit hinweg entwickelt und verfestigt haben, sodass eine tiefe innere Bindung besteht, die auf Dauer angelegt ist und weit über ein freundschaftliches Verhältnis hinaus geht.

Dies ist laut Rechtsanwältin Hüfstege zum Beispiel dann der Fall, wenn der Stiefvater das Kind seiner Ehefrau mit großgezogen hat. Oder wenn das Kind bei seiner Tante aufgewachsen ist, weil die Eltern keine Zeit beziehungsweise Möglichkeit oder kein Interesse zur oder an der Betreuung ihres eigenen Kindes hatten.

Auch der frühe Verlust der Eltern oder der schlechte beziehungsweise nicht bestehende Kontakt zu den biologischen Eltern ist ein typischer Fall, dass im Erwachsenenalter noch eine Adoption in Betracht gezogen wird.

Gerade auch im fortgeschrittenen Alter kann für die Annehmenden ein Bedürfnis bestehen, eine geliebte Person ihres Vertrauens als Sohn oder Tochter an der Seite zu wissen. Die

Gründe und rechtlichen Voraussetzungen müssen intensiv geprüft werden, bevor eine notarielle Beurkundung der Annahmeanträge erfolgt und sodann ein Adoptionsantrag bei Gericht gestellt wird, sagt Hüfstege. Ihre Erfahrung: Letztendlich ist eine Adoption im Volljährigenalter nicht nur rechtlich, sondern auch emotional von großer Bedeutung.

Durch die Adoption werden auch die Rechte eigener Kinder möglicherweise beschnitten. Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegendes Interesse der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegensteht. Im Adoptionsverfahren werden daher auch die eigenen Kinder der Annehmenden sowie der Anzunehmenden durch das Gericht angehört.

Gleiches gilt für die jeweiligen Ehegatten der Annehmenden sowie Anzunehmenden. Diese müssen der Adoption zustimmen und in diese einwilligen. Ihre Interessen dürfen durch die Adoption nicht verletzt werden.

Im Gegensatz zu Minderjährigenadoptionen entfalten **Erwachsenenadoptionen in der Regel sogenannte schwache Wirkungen**. Dies bedeutet, dass das Ver-

wandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern und Verwandten fortbestehen bleibt. Neben den ursprünglichen Eltern kommen fortan diejenigen als rechtliche Eltern hinzu, die adoptiert beziehungsweise angenommen haben.

Mit dem Ausspruch der Adoption entstehen für die Adoptierten einerseits doppelte Unterhaltspflichten. Andererseits werden die sogenannten angenommenen leiblichen Kindern in erbrechtlicher Hinsicht gleichgestellt und können Erben aller Eltern sein. Wer adoptiert, sollte ausdrücklich wissen, dass die angenommenen Kinder neben den eigenen Kindern voll erb- und pflichtteilsberechtigt sind und zugleich erben, was im Erbfall steuerliche Vorteile mit sich bringen kann.

Überdies wird der Geburtsname geändert. Der Adoptierte erhält also den Familiennamen des Annehmenden als neuen Geburtsnamen. In besonderen Ausnahmefällen kann er den bisherigen Familiennamen fortführen. Auch die Führung eines Doppelnamens ist möglich.

Nicht zuletzt sollte man bedenken, dass die Bindung durch die Adoption auf Dauer angelegt ist und nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aufgelöst werden kann. Ein Rückfahrticket gibt es also grundsätzlich nicht. Wer diesen Schritt geht, bleibt – wie mit seinem leiblichen Kind – verbunden, sei es in familienrechtlicher, erbrechtlicher oder steuerrechtlicher Hinsicht.

Ein anwaltlicher Rat und eine kritische Prüfung sowie Begleitung sind daher unerlässlich, damit alle wichtigen Einzelheiten beachtet und berücksichtigt werden. Nur so können sich die Beteiligten sachgerecht entscheiden, ob sie wirklich eine Adoption möchten.

Weitere Informationen:

Raphaela Hüfstege
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Erbrecht
Kanzlei Maltry RechtsanwältInnen



Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN



Vorsorge?

Ein mutiger Schritt!
Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher
Bestattungsdienst



089/68 30 68
www.musik-und-trauer.de

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG | (U2 Hohenzollernplatz) | 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 | Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com | www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema

„Die letzten Dinge regeln“ erscheint am 22. November 2023

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Melanie Blüml

Tel. 089/2377-3326

E-Mail: melanie.blueml@abendzeitung.de

Abendzeitung

Nachdenken über den eigenen Abschied

Mit einer Bestattungsvorsorge kann man seine Hinterbliebenen doppelt entlasten

Die kühlere Jahreszeit und speziell der Trauermonat November regen viele Menschen dazu an, über die eigene Vergänglichkeit nachzudenken und über die Frage, wie man selbst beigelegt werden möchte. Auch die Kosten rücken dann schnell ins Blickfeld – eine Bestattung kostet einer aktuellen Studie zufolge in Deutschland im Schnitt

etwa 13000 Euro, Tendenz steigend. Wer zu Lebzeiten für den eigenen Sterbefall vorsorgt, entlastet seine Angehörigen.

Mit einer Vorsorge kann man die Form und den Rahmen des eigenen Abschieds selbst bestimmen. Die Hinterbliebenen müssen in der Phase der Trauer nicht darüber nachdenken, welche Art der Bestattung sich der Verstorbene wohl gewünscht hätte. Die unterzeichnete Willenserklärung sollte man in seine Dokumentenmappe legen – wo sich auch Geburts- und Heiratsurkunden befinden. Denn dies sind die ersten Dokumente, die ein Be-



Je älter man wird, desto öfter denkt man über die eigene Endlichkeit nach.

Foto: djd/Algodanza Erinnerungsdiamanten/Getty

statter im Sterbefall benötigt. Den Bestattungswunsch im Testament zu verfügen, reicht nicht aus, da die Testamentseröff-

nung in der Regel Wochen nach einem Todesfall oder der Beisetzung stattfindet.

Mit einer Vorsorge kann man die Hinterbliebenen finanziell entlasten, denn sie müssen die Kosten der Bestattung nicht tragen. Legt man dagegen Geld auf dem Sparbuch zurück, haben die Angehörigen darauf nicht automatisch Anspruch, da die Summe nicht „zweckgebunden“ angelegt wurde. (djd)

JUBILÄUMSKONZERT

300 Jahre Barock

Seit stolzen 40 Jahren leitet Kirchenmusiker Thomas Schmid, den Sängerkreis Ottobrunn. Anlässlich des Jubiläums findet am Freitag, den 20. Oktober, um 18.30 Uhr, ein Konzert unter dem Motto „300 Jahre Barock“ in der St. Stephanus-Kirche zu Hohenbrunn statt.

Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabpflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER

Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38

Mobiltelefon 01 71/7 77 43 80



Tag und
Nacht
erreichbar



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Trauerfall – was nun?

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 • www.staetliche-bestattung.de